

Förderrichtlinien für Kultur

§ 1 Allgemeine Förderungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Kempen schafft und unterhält die für ein lebendiges Kulturleben erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Sie fördert die kulturelle Arbeit in den Vereinen ideell und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch finanziell. Sie versteht sich als Partnerin der Bürger und Vereinigungen, die zum Kulturleben in der Stadt aktiv beitragen wollen. Sie unterstützt die entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen soweit erforderlich organisatorisch und finanziell. Sie führt außerdem eigene Kulturveranstaltungen durch.
- (2) Die Förderung erfolgt durch
 - a) Mitgliedschaft in Vereinen - insbesondere in Heimat- und Fördervereinen - für Belange der Stadt
 - b) Gewährung von laufenden Zuschüssen für die Vereinsarbeit
 - c) Gewährung von Zuwendungen und Bereitstellung von Veranstaltungsräumen aus Anlass von Vereinsjubiläen
 - d) Übernahme von Patenschaften bzw. Schirmherrschaften bei größeren Veranstaltungen
 - e) Bereitstellung von städtischen Räumen und Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen
 - f) Übernahme von Mitträgerschaften bei Veranstaltungen und deren Aufnahme in das städtische Kulturprogramm
 - g) Verpflichtung für eine Veranstaltung des städtischen KulturprogrammsÜber sonstige Formen der Förderung entscheidet im Einzelfall der Rat.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien können nur Vereine und Gruppen erhalten, die ihren Sitz in Kempen haben, gemeinnützige Zwecke verfolgen, parteiunabhängig sind und nicht gewerblich arbeiten. Vorhaben, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, extremistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte haben, sind nicht förderwürdig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

Im Falle einer Mitgliedschaft in einem Verein, über die im Einzelfall der Rat der Stadt zu entscheiden hat, wird ein Betrag in Höhe des satzungsmäßig festgesetzten Mitgliederbeitrages gezahlt.

§ 3 Laufende Zuschüsse an kulturtreibende Vereine

- (1) Vereine, deren Zweck nach ihrer Satzung die regelmäßige, aktive, künstlerisch-kreative Betätigung ihrer Mitglieder insbesondere auf dem Gebiet der Instrumentalmusik, des Chorgesanges, des Theaters, der bildenden Kunst und der historischen Forschung, sowie der Gedenkkultur ist und sonstige

Vereine sowie Kirchengemeinden, die Träger einer oder mehrerer regelmäßig tätigen(r) Gruppe(n) der gleichen Zielsetzung sind, erhalten auf Antrag eine jährliche Zuwendung, die sich zusammensetzt aus

- einem Sockelbetrag von 40,00 Euro
- einem Betrag von 5,10 Euro pro künstlerisch aktivem Mitglied des Vereins bzw. der Gruppe(n) unter 18 Jahren, sofern der Kulturausschuss den Verein als kulturtreibenden Verein anerkannt hat.

Als Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl gilt der 31.3. eines jeden Jahres. Der mitgliederbezogene Zuschuss entfällt, soweit ein entsprechender Zuschuss bereits nach anderen städtischen Förderrichtlinien gezahlt wird.

§ 4 Vereinsjubiläen

- (1) Eingetragene kulturtreibende Vereine, wozu auch die Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege zählen, erhalten aus Anlass ihres 25-, 75-, 125- usw. jährigen Bestehens eine Zuwendung von 125,00 Euro, aus Anlass des 50-, 100-, 150- usw. jährigen Bestehens eine Zuwendung von 250,00 Euro.
- (2) Für eine Jubiläums-Festveranstaltung aus Anlass eines nach Abs. 1 förderungsfähigen Jubiläums stellt die Stadt auf Antrag einen angemessenen städtischen Veranstaltungsraum zur Verfügung.
- (3) Daneben kann zu öffentlichen kulturellen Veranstaltungen, die aus Anlass eines Jubiläums durchgeführt werden, eine Förderung gem. § 6 erfolgen.

§ 5 Bereitstellung von Räumen für öffentliche Kulturveranstaltungen

- (1) Die Stadt stellt für öffentliche kulturelle Veranstaltungen auf Antrag kostenlos zur Verfügung:
 - die Räumlichkeiten des Kulturforums Franziskanerkloster nach Maßgabe der diesbezüglichen Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - das Forum St. Hubert und die Zweifach-Turnhalle St. Hubert nach der Maßgabe der diesbezüglichen Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Sporthalle Tönisberg nach Maßgabe der diesbezüglichen Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ludwig-Jahn-Sporthalle, die Veranstaltungs- bzw. Versammlungsräume in den Schulen sowie die Räume in städtischen Jugendheimen und Altentagesstätten werden für nicht-städtische und nicht-schulische öffentliche Kulturveranstaltungen nur im Ausnahmefall und nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine Nutzung der in Absatz (1) genannten Räumlichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 6 Zuschüsse zu öffentlichen Kulturveranstaltungen

- (1) Vereine, die in Kempen eine öffentliche Kulturveranstaltung durchführen, erhalten zu den Kosten einen Zuschuss in Höhe von 40 % des Defizits bis zu einer Höchstsumme von 600,00 Euro. Wenn Mitglieder des Veranstalters die

Veranstaltung durch einen wesentlichen künstlerischen Eigenbeitrag prägen, kann ein Zuschuss in Höhe des Defizits bis zu einer Höchstsumme von 800,00 Euro geleistet werden. Der Zuschuss darf 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten in keinem Fall übersteigen.

- (2) Kirchengemeinden erhalten zu öffentlichen Kulturveranstaltungen einen Zuschuss gemäß Abs. (1), wenn die Veranstaltung nicht im Rahmen des Gottesdienstes stattfindet.
- (3) Der Zuschuss für Vereine, deren Aufgabe es nach ihrer Satzung ist, regelmäßig öffentliche Kulturveranstaltungen anzubieten, die nicht von Mitgliedern des Vereins selbst durchgeführt werden, („Gastveranstaltungen“) wird auf einen Höchstbetrag von jährlich 1.000,00 Euro begrenzt. Innerhalb dieser Höchstgrenze wird die einzelne Veranstaltung gem. Abs. (1) bezuschusst. Die Förderung kann jeweils für mehrere Veranstaltungen zusammengefasst werden.
- (4) Die Förderung nach Absatz 1-3 setzt voraus, dass der Kulturausschuss den Verein bzw. die Gruppierung nach vorherigem schriftlichen Antrag des Vereins diesen als förderfähig anerkannt hat.
- (5) Voraussetzung für jede Zuschussgewährung ist, dass der Kostenvoranschlag bzw. die Abrechnung das Bestreben des Veranstalters erkennen lässt, einen angemessenen Ausgleich der entstehenden Kosten mit den zu erzielenden Einnahmen durch Eintrittsgelder u. a. zu erreichen.
- (6) Zu den förderungsfähigen Gesamtkosten zählen ausschließlich Künstlerhonorare und Honorarnebenkosten (z. B. Gema).

§ 7 Verfahren bei Zuschüssen zu öffentlichen Kulturveranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, zu denen voraussichtlich ein Zuschuss von mehr als 250,00 Euro notwendig werden kann, sollen bis spätestens zum 30.9. des Vorjahres für das nächste Jahr beim Kulturamt der Stadt angemeldet werden. Die Anmeldung soll eine kurze inhaltliche Beschreibung des Projektes, den vorgesehenen Termin und Ort und eine erste grobe Kalkulation der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen enthalten. Die Anmeldung ist bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung durch einen Zuschussantrag zu konkretisieren. Für Veranstaltungen, bei denen der Zuschussbetrag voraussichtlich unter 250,00 Euro liegen wird, ist spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin ein Zuschussantrag zu stellen. Vereine, die regelmäßig Gastveranstaltungen durchführen, sollen jeweils vierteljährlich im Voraus einen Zuschussantrag stellen.
- (2) Der Zuschuss wird in der Regel im Anschluss an die Veranstaltung überwiesen, wenn eine genaue Abrechnung mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt worden ist. Diese soll spätestens einen Monat nach der Veranstaltung im Kulturamt vorliegen.

§ 8 Städtische Mitträgerschaft und Aufnahme in das städtische Kulturprogramm

Über die städtische Mitträgerschaft bei Veranstaltungen und die Aufnahme in bzw. Verpflichtung für das städtische Kulturprogramm sind im Einzelfall vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 9 Diese Richtlinien treten nach Bekanntmachung in Kraft.